Helene-Lange-Gymnasium

Am Hombruchsfeld 55a, 44225 Dortmund, Tel. 0231 50 29150

28.10.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,

liebe Eltern,

die Landesregierung hat heute beschlossen, die Maskenpflicht am Sitzplatz für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit Beginn der zweiten Schulwoche nach den Herbstferien aufzuheben. Dies erscheint ihr unter Würdigung aller Umstände – insbesondere der besonderen Gewichtung der entwicklungspsychologischen und pädagogischen Bedeutung eines „normalisierten“ Schulbesuchs – zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Die Regelungen und einige weitere Informationen finden sich in dieser Elternmail.

Liebe Grüße

Niklas Sigges,
kommissarischer Schulleiter

Maskenpflicht

- Ab dem 2. November 2021 ist für Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen mehr vorgesehen, solange die Schülerinnen und Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen.
- Die Maskenpflicht entfällt auch bei der Betreuung im Rahmen der Übermittagsbetreuung, wenn sie an einem festen Platz sitzen, etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten.
- Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin zulässig.
- Befinden sich die Schülerinnen und Schüler nicht an einem festen Sitzplatz, suchen sie ihn auf oder verlassen sie ihn, besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske.
- Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird.
- Für die Gremien der Schulmitwirkung gelten die bisherigen Regelungen, die sich an der Coronaschutzverordnung orientieren, fort.
- Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.

Helene-Lange-Gymnasium

Am Hombruchsfeld 55a, 44225 Dortmund, Tel. 0231 50 29150

Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen

Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken. (Bislang wurden keine Sitznachbarn in Quarantäne geschickt, die Entscheidung trifft aber weiterhin das Gesundheitsamt) Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen.

Des Weiteren gelten die bekannten Regelungen zur sogenannten „Freitestung“ von engen Kontaktpersonen fort. Dies bedeutet, dass die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler frühestens am fünften Tag der Quarantäne durch einen negativen PCR-Test oder einen qualifizierten hochwertigen Antigen-Schnelltest vorzeitig beendet werden kann. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil.

Selbsttests dreimal in der Woche bis zu den Weihnachtsferien

Weiterhin werden also alle SchülerInnen, die nicht eine gültige Impfbescheinigung, eine aktuelle Genesenenbescheinigung oder einen zeitnahen Bürgertest vorweisen können, **dreimal die Woche am Montag, Mittwoch und Freitag** einen Corona Selbsttest durchführen.

- **Sek1**: In der Sekundarstufe 1 testen sich die Kinder **in der ersten Stunde, die sie im Klassenverband haben**, spätestens jedoch in der dritten Schulstunde des Tages. Das bedeutet konkret, dass bei Unterricht im Kurssystem in den ersten beiden Stunden eine Testung erst in der dritten Stunde im Klassenverband stattfindet.
- **Sek2**: Die Testungen finden immer in den Kursen **zu Beginn der ersten Stunde** statt. SchülerInnen, die erst später ihren Unterrichtsbeginn haben, werden zu Beginn der ersten großen Pause - wie bisher auch - in den Räumen C1 und C2 getestet.